

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 26. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 27. Juni 1903.

No. 15.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Pangani mit Markthallentarif. — Bekanntmachung betr. das Passwesen. — Postnachrichten für Monat Juli 1903. — Bekanntmachung betr. Zollerleichterungen für Forstbeamte. — Gouvernementskurs für Monat Juli 1903. — Personalnachrichten.

## Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk Pangani vom 12. Juni 1903.

Auf Grund des § 15. letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. Gesetzblatt 1900 S. 812 in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Riebow S. 326) wird hierdurch für die Ortschaften Pangani einschliesslich Bweni, sowie für Mwembeni, Kipumbwe und Mkwaja und für einen Umkreis um dieselben von 2 km. vom Weichbilde an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt:

### § 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in der Markthalle feilgeboten werden.

### § 2.

Die Verkäufer der im § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der örtlichen Polizei-Behörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

### § 3.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizei-Behörde ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

### § 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine besondere Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

### § 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. den Handel mit Mtama, Mais, Reis, Sesam, Kopra und geschälten Erdnüssen,
2. den Handel mit Eseln, Maultieren, Kameelen sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,
3. den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milch- und Palmwein-Händler.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

### § 6.

Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren, Fischen, Gemüse und Obst, welche glaubhaft zu machen vermögen, dass sie die genannten Erzeugnisse, zwecks Versorgung von Seeschiffen nicht eingeborener Bauart ausführen, sind hinsichtlich dieser Erzeugnisse von der nach § 2 zu entrichtenden Gebühr befreit.

Bereits gezahlte Marktgebühren werden auf den Nachweis der bewirkten Ausfuhr erstattet.

### § 7.

Die örtliche Polizei-Behörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst sowie von zubereiteten Esswaren oder Genussmitteln der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren gestatten.

Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

### § 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt